

# Gemeinde Mauern

## Satzung plus 3. Änderungen

der  
Gemeinde Mauern  
über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Art. 55 und 56 BayBO geändert durch  
Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), vom 06.08.1986 (GVBl. S. 214), BayRS  
2132-1/I beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mauern folgende Satzung:

### § 1

#### Anzahl von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung baulicher oder anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in genügender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.
- (3) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze beträgt bei
  - a) Einfamilienhäusern  
(das sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser  
mit je einer Wohnung) 2 Stellplätze oder Garagen
  - b) Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung  
Einliegerwohnung bis 65 qm 3 Stellplätze oder Garagen  
Einliegerwohnung über 65 qm 4 Stellplätze oder Garagen
  - c) Mehrfamilienhäusern und sonstige Gebäude mit Wohnungen:  
pro Wohnung bis 65 qm 1 Stellplatz oder Garage  
pro Wohnung über 65 qm 1,75 Stellplatz oder Garage  
(Aufrundung ab 0,5)
  - d) Bei allen sonstigen Wohneinrichtungen, Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Kirchen, Sportstätten, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten, Schulen sowie Kleingartenanlagen und Friedhöfen richtet sich die Stellplatzzahl nach den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf gemäß der IMBek. v. 12.02.1978, Anl. zu Abschn. 3 MABl. S. 181.
  - e) Bei gewerblichen Anlagen richtet sich der Stellplatzbedarf nach dem Höchstmaß gemäß der IMBek. v. 12.02.1978. Anl. zu Abschn. 3 MABl. S. 181.

§ 2

Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

- (1) Kann ein Bauherr die nach § 1 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er dieser Forderung dadurch Rechnung tragen, in dem er sich gegenüber der Gemeinde Mauern verpflichtet, mit dieser einen Ablösungsvertrag zu schließen. Hierüber hat im Einzelfall der Gemeinderat der Gemeinde Mauern zu befinden.
- (2) Der Ablösungsbetrag gemäß des Vertrages nach Abs. 1 beträgt pro Stellplatz DM 8.000,--.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mauern, den 16.07.1990

*Deliano*  
Deliano  
1. Bürgermeister



# Verwaltungsgemeinschaft Mauern

Landkreis Freising

Mitgliedsgemeinden: Gammelsdorf · Hörgertshausen · Mauern · Wang

## Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mauern über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Art. 55 und 56 BayBO geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135, vom 06.08.1986 (GVBl. S. 214), BayRS 2132-1/I beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mauern folgende Änderungssatzung:

### § 1

§ 1 Abs. 3 Nr. c) der Satzung über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Mauern vom 16.07.90 wird wie folgt formuliert:

Mehrfamilienhäusern und sonstige Gebäude mit Wohnungen: pro Wohnung bis 65 m <sup>2</sup>	1,5 Stellplätze oder Garagen (Aufrundung ab 0,5)
pro Wohnung über 65 m <sup>2</sup>	2,0 Stellplätze oder Garagen

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mauern, den 18. März 1992



Deliano  
Erster Bürgermeister





**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mauern  
über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 16.07.1990  
i. d. F. der Zweiten Änderungssatzung vom 16.12.1993**

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung erläßt die Gemeinde Mauern folgende

**Änderungssatzung**

**§ 1**

In § 2 Abs. 2 der Satzung vom 16.07.1990 i. d. F. der Zweiten Änderungssatzung vom 16.12.1993 wird der Betrag „DM 8.000,--“ durch „4.000,-- Euro,“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mauern, den 12. Dezember 2001



Deliano,  
Erster Bürgermeister

